## Bundesland
Burgenland

## Kurztitel
Betrieb öffentlicher Tanzschulen

## Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 38/1925

## Typ
V

## §/Artikel/Anlage
§ 4

## Inkrafttretensdatum
15.09.1925

## Index
7055 Tanzschule

## Text
**§ 4.** Die Verabreichung von Erfrischungen durch befugte Gewerbetreibende ist gestattet. Die Abgabe alkoholhältiger Getränke ist unbedingt ausgeschlossen. In Tanzschulen, in denen Erfrischungen verabreicht werden, ist das Alkoholverbot anzuschlagen.

## Anmerkung
Siehe LGBl. Nr. 39/2017

## Zuletzt aktualisiert am
20.06.2017

## Gesetzesnummer
10000003

## Dokumentnummer
LBG12000015

## alte Dokumentnummer

N2192513434H